

Code of Conduct

Wesentliche Grundsätze für Lieferanten

Die Süddeutsche Gelenkscheibenfabrik (SGF) ist anerkannter Partner der weltweiten Automobilindustrie und branchenübergreifend im Einsatz bei industriellen Anwendungen. Im Bewusstsein unserer Verantwortung gegenüber unseren Geschäftspartnern, Beschäftigten und Organisationen, in denen wir tätig sind, haben wir uns selbst strenge Grundsätze zu ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens auferlegt, die uns bei unseren Geschäften leiten. Wir sind bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren.

Wir erwarten von all unseren Lieferanten, die mit uns in Geschäftsbeziehung stehen, dass sie dieselben Grundsätze in ihrem Handeln zugrunde legen. Dieser Code of Conduct wurde für unsere Lieferanten erarbeitet, um die Standards für unsere Geschäftsbeziehungen zu setzen.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie z.B. das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“ und die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

1. Umgang mit Menschen – Chancengleichheit, Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung, Inklusion, Frauenrechte und Minderheiten

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Menschenrechte, des Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsgesetzes, der Frauenrechte sowie zur Achtung der allgemein anerkannten Gebräuche der Länder in deren er tätig ist. Der Lieferant gewährleistet die Chancengleichheit ungeachtet jeglicher Art der Diskriminierung (z.B. Hautfarbe, Rasse, Geschlecht, Behinderung (Inklusion), sexuelle Orientierung, politische oder religiöse Überzeugung, ethnischer und sozialer Herkunft, Vielfalt, Alter, Schwangerschaft oder Gesundheitsstatus) und lehnt jegliche Art der Belästigung und Erniedrigung ab. Ebenso wahrt der Lieferant die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert. Dies muss gleichermaßen auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Geschäftspartner des Lieferanten weltweit gelten.

2. Zwangsarbeit – Einsatz von Sicherheitskräften

Der Lieferant lehnt jegliche Form der Zwangs- und Kinderarbeit, moderne Sklaverei und die Ausbeutung junger Arbeitnehmer strikt ab. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

3. Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Der Lieferant ist aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in

jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen.

4. Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlung

Der Lieferant respektiert das Recht seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und auf Tarifverhandlungen. Es steht den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern frei, eine Arbeitnehmervertretung zu gründen oder Mitglied einer Arbeitnehmervertretung zu werden. Einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter dürfen durch die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft keine Nachteile entstehen. Ebenso können die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. ihre jeweiligen Organisationen betriebliche Vereinbarungen oder Tarifverträge auf geeigneter Ebene aushandeln und abschließen. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen/-innen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

5. Faire Arbeitszeit und Faire Entlohnung

Der Lieferant verpflichtet sich, die national jeweils geltenden Gesetze, anwendbaren Kollektivverträge und Regelungen zur Arbeitszeit zu befolgen. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden.

Das Recht auf eine angemessene Vergütung wird für alle Beschäftigten anerkannt. Die Löhne und die sonstigen Sozialleistungen entsprechen mindestens den jeweiligen nationalen und lokalen gesetzlichen Normen bzw. dem Niveau der nationalen Wirtschaftsbereiche/Branchen und Regionen. Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss mindestens den nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren.

6. Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Die Wahrung des freien und fairen Wettbewerbs und die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zum Kartellrecht sind für den Lieferanten oberstes Ziel.

Er achtet daher das Verbot von Preis- und anderen Absprachen zur Wettbewerbsbeschränkung sowie das Kartellverbot. Der Lieferant wählt seine Geschäftspartner aufgrund definierter Kriterien im Vergleich zu bestehenden Wettbewerbern aus.

7. Korruption, Erpressung und Bestechung

Der Lieferant lehnt jegliche Art der Korruption, Erpressung und Bestechung ab.

Geschäftsbeziehungen und Aktivitäten mit Kunden und Lieferanten werden vollumfänglich dokumentiert. Die Annahme, Unterbreitung und Einforderung von Bestechungen oder unfairen Vorteilen im Verhältnis zu den Geschäftspartnern sind strikt zu vermeiden.

Bei der Abwicklung der internationalen Beziehungen wird der Lieferant die Richtlinien des Außenwirtschafts-, Steuer- und Zollrechts der jeweiligen Länder beachten.

8. Interessenskonflikte

Ein Interessenskonflikt besteht, wenn die Privatinteressen eines Mitarbeiters mit den Interessen seines Arbeitgebers kollidieren oder die Möglichkeit hierzu besteht. Die Mitarbeiter des Lieferanten sind dem Wohl ihres Unternehmens verpflichtet. Der Lieferant wird darauf vertrauen, dass alle Mitarbeiter seines Unternehmens ihre Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien treffen und sich nicht von persönlichen Interessen und Beziehungen beeinflussen lassen.

9. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Lieferant hält die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen ein und sorgt für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden. Zur optimalen Ausgestaltung des Arbeitsumfelds sind faire Arbeitsbedingungen, Arbeitssicherheit und –erleichterung zwingend erforderlich. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult.

10. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen – Landnutzung, Entwaldung, Zwangs-räumung – Schutz der Biodiversität

SGF erwartet, dass der Lieferant natürliche Ökosysteme schützt und nicht zur Veränderung sowie Schädigung natürlicher Ökosysteme beiträgt.

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

11. Umweltschutz – Bodenqualität, Artenvielfalt und Tierwohl

Der Lieferant entwickelt, gestaltet und produziert seine Produkte und Herstellungsprozesse ressourcen- und umweltschonend. Ziel dabei ist nachhaltige Gefährdungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, die Artenvielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter zu vermeiden. Bei der Planung von neuen Betriebsstätten und Betriebsmitteln wird der Lieferant bestrebt sein, diese energieeffizient und umwelterhaltend zu gestalten.

Der Lieferant wird dafür sorgen, dass unternehmerische Aktivitäten auch das Wohl von Tieren berücksichtigt. Vom Lieferanten wird die Einhaltung der Tierschutzgesetze entlang der Lieferkette erwartet.

12. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

13. Umgang mit Luft- und Lärmemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

14. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen – Chemikalienmanagement – Wiederverwendung und Recycling

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

15. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

16. Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

17. Dekarbonisierung

Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen der Vergabe, Maßnahmen zur Reduzierung seiner direkten und indirekten CO₂e-Emissionen (einschließlich seiner vorgelagerten Wertschöpfungskette) zu ergreifen. Diese umfassen beispielsweise die Nutzung von Grünstrom und den Einsatz von Sekundär- oder Biomaterialien. Die Reduzierung von CO₂e-Emissionen stellt ein Entscheidungskriterium bei der Nominierung unserer Lieferanten dar. SGF erwarten vom Lieferanten, dass er Transparenz in Bezug auf seine eigenen Emissionen sowie die der vorgelagerten Lieferketten schafft (z. B. über Lifecycle Assessments (LCA)) und sich Reduktionsziele inklusive seiner Lieferkette setzt.

18. Privatsphäre, Datenschutz und Datensicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Gesetze zum Datenschutz und Datensicherheit in Bezug auf alle geschäftlichen und personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Wahrung der Privatsphäre) sowie seiner Geschäftspartner, Kunden und Lieferanten.

19. Whistleblowing – Schutz vor Vergeltung

Der Lieferant ist auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus zuständig, um mögliche Verstöße gegen diesen Kodex und den eigenen Verhaltenskodex des Lieferanten melden zu können. Der Lieferant schützt die Vertraulichkeit von Hinweisgebern und verbietet Vergeltungsmaßnahmen.

20. Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren. Technologie- und Know-How-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

21. Finanzielle Verantwortung und Offenlegung von Informationen

Der Lieferant stützt seine Entscheidungsprozesse auf die Richtigkeit und Genauigkeit der Aufzeichnungen seines Rechnungswesens. Besondere Bedeutung hat hierbei die vertrauliche Behandlung von Sicherheits- und Personaldaten sowie von Rechnungs- und Finanzdaten. Der Lieferant bestätigt, dass sämtliche geschäftlichen Vorgänge in den Büchern nach Maßgabe festgelegter Verfahren und Prüfungsgrundsätze und allgemein anerkannter Grundsätze der Rechnungslegung ausgewiesen werden. Diese Aufzeichnungen beinhalten die notwendigen Informationen über die jeweiligen Transaktionen.

22. Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Regierungen und internationale Organisationen können vorübergehende Beschränkungen wie Embargos oder Wirtschaftssanktionen verhängen, die bestimmte Geschäftsvorgänge betreffen, die für Länder oder Einzelpersonen gelten. Der Lieferant wird alle internationalen Vorschriften beachten und tätigt keine Transaktionen oder Geschäfte mit Waren oder Technologien, die von Beschränkungen betroffen sind.

23. Produktfälschungen – Plagiate

Im Fall entdeckter Produktfälschungen bzw. konkreter Verdachtsmomente (bzw. Verstoß gegen Wahrung des geistigen Eigentums - Plagiate) informiert der Lieferant innerhalb seiner Lieferkette unverzüglich hierüber und leitet, sofern angebracht, rechtliche Schritte hiergegen ein. Alle Mitarbeitenden sind angehalten, bei Hinweisen auf Produktfälschungen oder Plagiatsverdacht ihren Vorgesetzten sofort zu informieren.

24. Kenntnisnahme und Einverständnis – Umsetzung der Anforderungen in der Lieferkette

Dieser Code of Conduct ist verbindliche Grundlage für die Geschäftsbeziehung zwischen SGF und dem Lieferanten. Mit der Annahme des Einzelauftrages erkennt der Lieferant die Anforderungen dieses Code of Conduct an und wird nach diesen Grundsätzen verantwortungsvoll handeln.

Der Lieferant wird die in diesem Code of Conduct genannten Grundsätze an seine Subunternehmer und sonstigen Geschäftspartner weitergeben und wird diese auffordern, jederzeit nach diesen Standards zu handeln.

Der Lieferant bestärkt seine Lieferanten darin, die dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Standards und Regelungen im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten. Der Lieferant ist für seine eigene Lieferkette verantwortlich.

25. Einhaltung des Code of Conduct für Lieferanten

SGF ermutigt seine Lieferanten, eigene verbindliche Leitlinien für ethisches, ökologisches, soziales und nachhaltiges Verhalten einzuführen bzw. aufrecht zu erhalten.

SGF erwartet von seinen Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant SGF zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren. Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft SGF mithilfe eines risikobasierten Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber solche Audits aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführt. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese, zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden. Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird SGF dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit SGF ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft beziehungsweise die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderer Mittel zur Verfügung steht, kann SGF die Geschäftsbeziehung abrechnen und alle Verträge kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt unberührt.